

**Kirchliches Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt (Beilage 70)****Bericht des Rechtsausschusses****in der Sitzung der 15. Landessynode am 23. März 2019**

Liebe Schwestern und Brüder,

Tagesordnungspunkt 14 mit der Beilage 70 betrifft einen erneuten Zusammenschluss von zwei Kirchenbezirken. Nachdem Sie im November die Evangelischen Kirchenbezirke Calw und Nagold zusammengeschlossen haben, wollen nun die Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt fusionieren. Dies zeigt Ihnen vielleicht, wie innovationsbereit die kirchliche Basis ist im Vergleich zu den schwerfälligen Strukturreformbemühungen hier auf landeskirchlicher Ebene. Die Landeskirche hat dazu allerdings das ihre beigetragen und die Fusion, wie auch schon frühere, unterstützt.

Die beiden Bezirkssynoden in Neuenstadt und Weinsberg haben sich nach einjährigen Verhandlungen im Juni 2018 mit großer Mehrheit für einen Zusammenschluss der Bezirke ab der Kirchenwahl 2019 entschlossen. Beide Kirchenbezirke wollen sich mit diesem Schritt den Herausforderungen des demografischen Wandels stellen und eine neue Struktur schaffen, die langfristig gelebt werden kann und in der sich die Anzahl der zukünftigen Pfarrstellen sinnvoll gestalten lässt.

Rechtlich soll dies so ausgestaltet werden, dass die beiden alten Kirchenbezirke aufgelöst und zeitgleich die Kirchengemeinden der beiden Bezirke zu einem neuen Kirchenbezirk zusammengeschlossen werden. Das hat den Vorteil, dass nicht der eine vom anderen „geschluckt“ wird. So wurde es bereits im Juli 2013 beim Zusammenschluss der Kirchenbezirke Bad Urach und Münsingen und im November 2018 bei der Bildung des neu gegründeten Kirchenbezirks Calw-Nagold gemacht. Ähnlich wie damals enthalten die jetzigen Regelungen im Wesentlichen die Aufhebung der beiden alten Kirchenbezirke, deren Rechtsnachfolge durch den neuen sowie Regelungen zur Bezirkssatzung und zur Übergangszuständigkeit. Des Weiteren wurde die Kirchliche Wahlordnung entsprechend angepasst, ohne dass es hier aber zu einer inhaltlichen Änderung kommen wird; der Wahlbezirk bleibt unverändert. Auf den Wunsch der beiden Kirchenbezirke soll der Zusammenschluss bereits vor der nächsten Kirchenwahl vollzogen werden. Deshalb soll das Gesetz alsbald nach der Verkündung in Kraft treten.

Ein letztes ist der redaktionelle Änderungsantrag des Rechtsausschusses. Als der Oberkirchenrat im November letzten Jahres die Beilage 70 einbrachte, stand noch nicht fest, auf welche Stellen im Amtsblatt heute beim Gesetzesbeschluss zu verweisen ist. Deshalb finden Sie in Artikel 2 der Beilage einige Pünktchen und ist Artikel 4 zu korrigieren. Da der Rechtsausschuss allein wegen der Korrektur dieser Fundstellen keine eigene Beilage, keinen eigenen Gesetzentwurf einbringen wollte, stelle ich nun folgenden Änderungsantrag Nr. 01/19 des Rechtsausschusses zur Beilage 70:

Das Kirchliche Gesetz über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchenbezirke Weinsberg und Neuenstadt wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird die Angabe „Kirchliches Gesetz vom ... (Abl. ... S.)“ durch die Angabe „Kirchliche Gesetze vom 27. November 2018 (Abl. 68 S. 305, 306 und Abl. 68 S. 307)“ ersetzt.

2. *In Artikel 4 wird die Angabe „14. Mai 2018 (Abl. 68 S. 95)“ durch die Angabe 1. Februar 2019 (Abl. 68 S. 382) ersetzt.*

Da der Rechtsausschuss den Vorschlägen des Oberkirchenrats gefolgt ist, bitte ich Sie im Namen des Rechtsausschusses – nach Annahme des Änderungsantrags – um Zustimmung zur Beilage 70. Vielen Dank.

Vorsitzender des Rechtsausschusses, Prof. Dr. Christian Heckel